

FÖRDERRICHTLINIE FÜR DIE GEWÄHRUNG VON INDIVIDUALBEIHILFE

1. ALLGEMEINES:

- 1.1 Gefördert werden ausschließlich teilnehmende Personen, die an In- und Auslandsfahrten, Ferienspielen, Maßnahmen der Stadtranderholung oder Internationalen Begegnungen teilnehmen.
- 1.2 Berücksichtigungsfähig sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, darüber hinaus Unterhaltsberechtigte bis 27 Jahre, soweit sie sich noch in der Ausbildung befinden oder arbeitslos sind.
- 1.3 Für jede berücksichtigungsfähige Person kann pro Berechtigungsjahr nur ein Zuschuss gewährt werden.
- 1.4 Es werden nur In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele, Maßnahmen der Stadtranderholung bezuschusst, die mindestens 5 Tage und höchstens 22 Tage dauern. Bei In- und Auslandsfahrten werden An- und Abreisetage als volle Tage berechnet.
- 1.5 Die Höhe der städtischen Beihilfe beträgt für einen Teilnahmebeitrag bis 250€ pauschal 75% des Reisepreises. Für einen Reisepreis bis 500€ gelten pauschal 85% des Reisepreises, bis zu einer maximalen Fördersumme von 425€. Der Zuschuss wird bis zu einer Förderungshöchstgrenze in Höhe von 250€ in voller Höhe gewährt, wenn eine anderweitige Förderung ausgeschlossen werden kann.

2. GEFÖRDERT WERDEN:

Für die Gewährung von Individualbeihilfen findet folgende Berechnungsgrundlage Anwendung:

- 2.1 Grundlagen für die Berechnungen der Beihilfe sind die Gegenüberstellung des errechneten Gesamtbedarfs und des bereinigten Einkommens der Familie.
- 2.2 Eine Beihilfe ist zu gewähren, wenn das bereinigte Einkommen den ermittelten Gesamtbedarf unterschreitet.
- 2.3 Der Gesamtbedarf errechnet sich aus:
 - dem 2-fachen Regelsatz des Haushaltsvorstandes
 - dem 1,5-fachen Regelsatz für Haushaltsangehörige (altersmäßig gestaffelt)
 - und dem Unterkunftsbedarf (Kaltmiete inkl. Nebenkosten ohne Heizung).

- 2.4 Das Einkommen setzt sich aus dem monatlichen Nettoeinkommen, Sonderzuwendungen, Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Leistungen des Arbeitsamtes, Renten und Sozialhilfeleistungen etc. zusammen, das um entsprechende Belastungen (gemäß Sozialhilfeberechnung) bereinigt wird.

3. VERFAHREN:

- 3.1 Durch den Träger der Maßnahme ist vor Beginn einer Fahrt der Teilnehmerpreis, die Dauer des Aufenthaltes, Angaben über das Fahrtziel, eine Teilnehmer*innenliste und die Kosten je teilnehmender Person mitzuteilen. Außerdem ist der Name des Kontoinhabers, sowie BIC und IBAN des Trägers mitzuteilen. Ein Antrag ist grundsätzlich vor der Maßnahme zu stellen.
- 3.2 Soll die Individualbeihilfe noch vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden, ist der Antrag spätestens 21 Tage vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- 3.3 Wenn die Maßnahme nicht stattfand oder der geförderte Teilnehmer nicht mitfahren konnte, sind die Fördermittel abzüglich der nachweislich entstandenen Kosten zurück zu zahlen.

4. NICHT GEFÖRDERT WERDEN:

- 4.1 Nicht gefördert werden In- und Auslandsfahrten, Ferienspiele und Maßnahmen der Stadtranderholung, die überwiegend wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen oder religiösen Charakter haben oder die der Berufsausbildung dienen sowie Fahrten von Sportvereinen, die überwiegend dem Spielbetrieb dienen.